

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

Stand: 02.03.2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wurden aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt und gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Nahwärmenetz der GGEW AG, im folgenden GGEW genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Diese TAB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und GGEW abgeschlossenen Hausanschlussvertrages sowie des Wärmelieferungsvertrages. Änderungen oder Ergänzungen gibt GGEW in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die TAB gelten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Kunden und GGEW, sind aber schon bei der Planung für den Anschluss zu berücksichtigen.
- (3) GGEW kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- (4) Anlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von GGEW bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Kundenanlagen können durch den bloßen Anschluss an das Nahwärmenetz von GGEW nicht behoben werden.
- (5) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfrage bei GGEW zu klären.

§ 2 Anschluss an die Nahwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung setzt den Abschluss eines Hausanschlussvertrages mit GGEW voraus.
- (2) Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Zweifel über Auslegung und Anwendung sowie Ausnahmen von der TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit GGEW schriftlich zu klären.

§ 3 Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen

Die Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen (Systemgrenzen) sind aus der beigefügten schematischen Darstellung ersichtlich.

§ 4 Wärmebedarf, Wärmeleistung und Wärmeträger

- (1) Die Berechnung des Wärmebedarfs für Raumheizung erfolgt nach DIN 4701 oder DIN EN 12831. In besonderen Fällen kann gegebenenfalls ein Ersatzverfahren angewandt werden.
- (2) Der Wärmebedarf für die Trinkwassererwärmung in Wohngebäuden ermittelt sich nach DIN 4708. In besonderen Fällen kann gegebenenfalls ein Ersatzverfahren angewandt werden.
- (3) Der Wärmebedarf für Raumluftechnische Anlagen ist nach DIN 1946 zu berechnen.
- (4) Der Wärmebedarf anderer Verbraucher und die Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen.
- (5) Aus den Wärmebedarfswerten der vorstehenden Punkte 4.1 bis 4.4 wird die vom Kunden zu bestellende und von GGEW vorzuhaltende Wärmeleistung abgeleitet. Die Wärmebedarfsberechnung und die Ermittlung der Wärmeleistung sind GGEW auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird in der Regel nur bei einer Außentemperatur von -12 °C angeboten. Die Auslegungsparameter für den Wärmetauscher müssen für die Sekundärseite vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen vorgegeben werden. Bei höheren Außentemperaturen wird die Wärmeleistung entsprechend angepasst. Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung wird in Abhängigkeit von der Differenz zwischen Vor- und Rücklaufemperatur an der Übergabestation der Heizwasser-Volumenstrom ermittelt und von GGEW begrenzt.
- (7) Das kurzfristige Absinken der Vorlaufemperatur um bis zu 10% der min. Vorlaufemperatur kann betriebsbedingt auftreten. Ansonsten gilt § 6 AVBFernwärmeV.

- (8) Als Wärmeträger dient aufbereitetes vollentsalztes Wasser mit Grenzwerten gemäß AGFW Regelwerk FW 510. Heizwasser aus dem Nahwärmenetz darf nicht verunreinigt oder ohne Genehmigung von GGEW entnommen werden.

§ 5 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und ist Eigentum von GGEW. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Übergabestelle, regelmäßig hinter den Absperrarmaturen (in Fließrichtung des Vorlaufs) im Eintritt unmittelbar hinter der Gebäudeaußenwand, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Erdverlegte Nahwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m beidseitig nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 2,0 m beidseitig nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für entstandene Schäden.

§ 6 Hausanschlussraum

- (1) Im Hausanschlussraum sollen die erforderlichen Anschlusseinrichtung und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen eingebaut werden. Der Hausanschlussraum sollte in der Nähe der Eintrittsstelle der Hausanschlussleistung liegen. Lage und Abmessungen sind mit GGEW rechtzeitig abzustimmen. Als Planungsgrundlage gilt DIN 18012. Die Vorschriften zum Schall-Wärme- und Brandschutz sind einzuhalten.
- (2) Der Hausanschlussraum ist erforderlich in Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten. Der Raum sollte verschließbar und muss jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter von GGEW oder deren Beauftragten zugänglich sein. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützende Räume angeordnet sein.
- (3) Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig. Nach Bedarf ist für die Hausstation ein elektrischer Wechselstromanschluss bereitzustellen, die Nennströme der Sicherungen sind mit GGEW abzustimmen.
- (4) Für den Raum werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle empfohlen. Für Schäden, die durch eine fehlende Entwässerung entstehen übernimmt GGEW keine Haftung. Die Anordnung der Gesamtanlage im Hausanschlussraum muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die erforderliche Arbeitsfläche ist jederzeit freizuhalten. Betriebsanleitungen und Hinweisschilder sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (5) Zum Zwecke der Überwachung des Nahwärmeleitungsnetzes ist GGEW berechtigt, eine Messeinrichtung für das Leckwarnsystem im Hausanschlussraum zu installieren.

§ 7 Übergabeleitung

- (1) Die Übergabeleitung verbindet die Übergabestelle mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmt GGEW. Die Leitungsführung bis zur Übergabestation ist zwischen dem Kunden und GGEW abzustimmen.

Hinsichtlich der Übergabeleitung einzuhalten sind:

- ⊖ Die Leitungen dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein
- ⊖ Die Übergabestation befindet sich im gleichen Raum wie die Übergabestelle.

- (2) Die Übergabeleitung darf nur von einer befähigten Person geschweißt werden, für die ein Schweißzeugnis / Befähigungsnachweis nach DIN EN 287-1 / EN ISO 9606-1 notwendig ist.
- (3) Die Übergabeleitung darf nicht gelötet oder mit Hanfabdichtung verschraubt sein.

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

§ 8 Hausstation

- (1) Die Hausstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale. Die Hausstation muss für den indirekten Anschluss konzipiert werden (siehe Schema). DIN 4747 ist zu beachten. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Heizwasser der Hausanlage durch Wärmeübertrager vom Nahwärmenetz getrennt wird. Übergabestation und Hauszentrale können baulich getrennt oder in einer Einheit als Kompaktstation angeordnet sein. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden.
- (2) Übergabestation
Die Übergabestation und die Übergabeleitung sind das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hauszentrale und sind im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dienen dazu, die Wärme vertragsgemäß, z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Hauszentrale zu übergeben. Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung kann ebenfalls in der Übergabestation untergebracht sein. Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile gelten DIN 4747 und die entsprechenden AGFW-Arbeitsblätter. Druck- und/oder Temperaturabsicherungen in der Übergabestation sind gemäß DIN 4747 so vorzusehen, wie es für Heißwassernetze mit 100 °C Vorlauftemperatur vorgeschrieben ist. Die Anordnung der Anlagenteile ist im Schema „Eigentums-/ Unterhaltungsgrenzen“ dargestellt. Es sind die jeweils gültigen Vorschriften über Schall- und Wärmedämmung sowie Brandschutz zu berücksichtigen. Potentialausgleich und ggf. erforderliche Elektroinstallationen sind nach VDE 0100 auszuführen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Kunden oder der von ihm beauftragten Unternehmen.
- (3) Hauszentrale
Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom. Ist das Material auf der Sekundärseite nicht für die Wasserqualität der Primärseite geeignet, so muss zur Befüllung der Sekundärseite auf jeden Fall enthärtetes Wasser verwendet werden.

§ 9 Wärmeübertrager

- (1) Primärseitig müssen die Wärmeübertrager für die maximalen Drücke und Temperaturen des Nahwärmenetzes gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ geeignet sein. Sekundärseitig sind die max. Druck- und Temperaturverhältnisse der Hausanlage maßgebend.
- (2) Die thermische Auslegung hat so zu erfolgen, dass bei der niedrigsten Vorlauftemperatur des Heizmittels sowie der höchstzulässigen Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ die erforderliche Wärmeleistung und die gewünschte Warmwassertemperatur erreicht werden. Bei kombinierten Anlagen (Raumheizung, Trinkwassererwärmung und raumlufttechnische Anlagen) ist die Wärmeleistung aller Verbraucher bei der Dimensionierung des Wärmeübertragers anteilmäßig zu berücksichtigen. In Verbindung mit raumlufttechnischen Anlagen ist die Trinkwassererwärmung nur im Parallelbetrieb möglich. Beim Speicherladesystem sollten Zeitpunkt und Dauer des Ladevorganges so gelegt werden, dass die Raumwärmeversorgung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Wässern, die zu Kalkablagerungen neigen, sind Konstruktionen einzusetzen, die eine leichte Entkalkung ermöglichen.

§ 10 Bezugsleistung

- (1) Die Bezugsleistung der Übergabestation ist auf die mit der GGEW vereinbarten Anschlussleistung zu begrenzen und darf nicht überschritten werden.
- (2) Die GGEW behält sich das Recht vor, durch Auswertung der Wärmemengenzähler die Einhaltung der Bezugsleistung zu überprüfen. Bei festgestellten Überschreitungen ist es der GGEW gestattet einen Durchflussregler mit Regelventil in die Übergabestation einzubauen und die Ventilregelung zu steuern. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine höhere Anschlussleistung nachträglich zu beantragen. Die GGEW wird die netztechnische Machbarkeit prüfen.

§ 11 Sicherheitstechnische Ausrüstung

- (1) Primärseitig müssen die Wärmeübertrager und Armaturen für die maximalen Drücke und Temperaturen des Fernwärmenetzes zugelassen sein. Sekundärseitig sind die max. Druck und Temperaturverhältnisse der Hausanlage maßgebend.
- (2) Temperaturabsicherung
Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn die maximale Netzvorlauftemperatur größer ist als die maximal zulässige Vorlauftemperatur in der Hausanlage. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) nach DIN 32730 aufweisen. Bei Netzvorlauftemperaturen bis 140°C ist nach DIN 4747 ein typgeprüfter Sicherheitstemperaturwächter (STW) vorzusehen. Der STW betätigt die Sicherheitsfunktion des Stellgerätes. Die Sicherheitsfunktion wird auch bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Luft) ausgelöst. Zusätzlich zur genannten Norm ist ein typgeprüfter Temperaturregler (TR) zu installieren. Der TR greift in die Regelfunktion der Vorlauftemperatur ein. Auch Doppelthermostate (STW und TR) sind zugelassen. Im Einzelfall und nur nach Absprache mit GGEW kann auf einen Temperaturregler verzichtet werden.
- (3) Druckabsicherung
Eine Druckabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn der maximale Netzdruck größer ist als der maximal zulässige Druck der Hausstation/Hausanlage.

§ 12 Rücklauftemperaturbegrenzung

Die höchstzulässige Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Hausanlage sicherzustellen. GGEW entscheidet, wann die Begrenzung entfallen kann. Die Rücklauftemperaturbegrenzung kann sowohl auf das Stellgerät der Vorlauftemperaturregelung wirken, als auch durch ein separates Stellgerät erfolgen. Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur ist so anzuordnen, dass er ständig vom Umlaufwasser umspült wird.

§ 13 Warmwasserbereitung

- (1) Bei Anschluss von Wassererwärmungsanlagen sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.
- (2) Folgende Systeme können eingesetzt werden:
 - ☐ Speicherladesystem
 - ☐ Speichersystem mit eingebauter HeizflächeDer Einsatz von Speicherladesystemen wird empfohlen. Die Trinkwassererwärmung kann sowohl im Vorrangbetrieb als auch im Parallelbetrieb zur Raumheizung erfolgen. Bei Vorrangbetrieb wird der Wärmebedarf für die Trinkwassererwärmung zu 100 % abgedeckt, die Leistung für die Raumheizung dafür ganz oder teilweise reduziert. Ein Parallelbetrieb liegt vor, wenn sowohl der Wärmebedarf der Raumheizung und ggf. der raumlufttechnischen Anlagen als auch der Bedarf der Trinkwassererwärmung gleichzeitig abgedeckt werden. Beim Speicherladesystem sollten Zeitpunkt und Dauer des Ladevorganges so gelegt werden, dass die Raumwärmeversorgung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Um die Ausfällung von Härtebildnern (z.B. Kalk) an der Heizfläche auf der Warmwasserseite zu vermindern, wird die Vorlauftemperatur durch eine Beimischregelung abgesenkt. Bei Durchflusssystemen ist wegen der besonderen Anforderungen an die Regelgeräte und die Regelcharakteristik Rücksprache mit GGEW zu nehmen. Beim Durchflusswassererwärmer ist der Warmwasserdurchfluss auf die Auslegungsleistung des Wärmeübertragers bei der niedrigsten Vorlauftemperatur einzustellen und zu begrenzen. Die thermische Auslegung der Wärmeübertrager hat so zu erfolgen, dass bei der niedrigsten Vorlauftemperatur sowie der höchstzulässigen Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt die gewünschte Warmwassertemperatur und die erforderliche Leistung erreicht werden.
- (3) Das Zirkulationssystem ist so zu erstellen und zu betreiben, dass die Wassertemperatur im System 55 °C aus hygienischen Gründen nicht unterschreitet (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Eine Überschreitung dieser Temperatur ist aber nicht sinnvoll, da dann Maßnahmen gegen Steinbildung zu treffen sind (s. a. DIN 1988 Teil 7).

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

§ 14 Werkstoffe und Verbindungselemente

Die Auswahl der Werkstoffe für Rohre, Armaturen usw. ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen. Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bezüglich Druck, Temperatur und Heizwasserqualität geeignet sein. Die Ausführungsgüte von Schweißnähten hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach DIN EN 25817. Lösbare Verbindungen sind generell flachdichtend auszuführen. Flanschanschlüssen ist bei Wärmeübertragern der Vorzug zu geben. Die Auswahl der Werkstoffe für die Wassererwärmungsanlage ist gemäß DIN 4753 und DIN 1988 sowie den einschlägigen DVGW-Vorschriften vorzunehmen. Zur Vermeidung von Korrosionsschäden ist bei Mischinstallationen auf geeignete Werkstoffpaarungen zu achten.

§ 15 Hydraulischer Abgleich

In der Hausanlage ist ein hydraulischer Abgleich nach DIN 18380 durchzuführen und wenn von 0 gefordert, nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass der Differenzdruck am Stellgerät den vom Hersteller für geräuschfreien Betrieb zugelassenen Wert nicht übersteigt.

§ 16 Inbetriebnahme

- (1) Die Erst- oder Wiederinbetriebnahme der Übergabestation ist wenigstens 14 Tage vorher bei GGEW, unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks (Fertigmeldung), zu beantragen. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach DIN 4747-1 durch einen Sachkundigen oder Sachverständigen zu überprüfen und der GGEW zu bestätigen.
- (2) Die Inbetriebnahme der Übergabestation ohne geeichten Wärmezähler ist nicht gestattet. Um eine befugte Wärmeentnahme aus dem Nahwärmenetz zu unterbinden, werden die Absperrarmaturen nach der Hauseinführung bis zum Einbau des Wärmemengenzählers plombiert. Bei Verletzung oder Entfernung der Plombierung ist von unbefugtem Wärmebezug des Kunden auszugehen, welcher von GGEW zu erhöhtem Wärmeentgelt in Rechnung gestellt wird.
- (3) Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der Hausstation vorzunehmen.
- (4) Die Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt gemeinsam mit der Zählersetzung. Die GGEW darf die Abnahme der Anlage verweigern, wenn sicherheitstechnische oder messtechnische Mängel vorliegen.

§ 17 Erstbefüllung bzw. Wiederauffüllung Hausanlage

- (1) Die Erstbefüllung bzw. die Wiederauffüllung nach einer Reparatur oder Erweiterung der Hausanlage sollte zum Schutz des Wärmetauschers mit aufbereitetem Wasser erfolgen. Mit kalk- und sauerstoffhaltigem Leitungswasser befüllten Hausanlagen wird die Inbetriebnahme verweigert. Eine Wasserprobe ist vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- (2) Der Kunde bzw. dessen Heizungsinstallateur ist dafür zuständig, dass die Hausanlage vollständig entlüftet ist und die an den einzelnen Heizkörpern oder anderen Wärmeverbrauchern rechnerisch erforderlichen Wasservolumenströme an den Thermostatventilen oder anderen Einstellvorrichtungen tatsächlich eingestellt sind (hydraulischer Abgleich nach DIN 18380). Auf Verlangen ist der GGEW das Einstellprotokoll vorzulegen.
- (3) Die Anlagen von GGEW sind zum Schutz unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Einwilligung von GGEW geöffnet werden. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das GGEW unverzüglich mitzuteilen. Stellt GGEW das Fehlen oder die Beschädigung von Plomben auf den Anlagenteilen bis zur Übergabestelle fest, so ist die Wiederherstellung vom Kunden zu erstatten.
- (4) Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Mess- und Regelgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Ist dies der Fall, so ist GGEW sofort hiervon zu unterrichten.

§ 18 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- (1) Über bekannt gewordene Störungen, Defekte oder Undichtigkeiten an den Nahwärmeleitungen oder Übergabestationen ist GGEW zwecks Gefahrenabwehr sofort zu unterrichten.
- (2) Sollte der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Wärmelieferungsvertrag oder den Technischen Anschlussbedingungen nicht nachkommen, so ist GGEW berechtigt, die Wärmeversorgung einzustellen. Die Sperrung und die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung sind für den Kunden kostenpflichtig.
- (3) Störungseinsätze von GGEW, die auf vom Kunden bzw. dessen Beauftragten zu vertretende Störungen beruhen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Einsätze wegen eigenwilliger Änderungen der Regelung, Luft in der Hausanlage, fehlender oder mangelhafter hydraulischer Abgleich, ungespülte Rohrleitungen etc.

§ 19 Sonstiges

- (1) Die Energieeinsparverordnung (EnEV), die Druckbehälterverordnung (DruckbehV), der Schallschutz (TA-Lärm, DIN 4109, VDI 2058) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entlüftungen und Entleerungen sind so zu gestalten, dass austretendes Heizwasser gefahrlos abgeleitet werden kann.

Nicht zugelassen sind:

- ⊖ Hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf weder primär noch sekundärseitig, da diese zu einem Ansprechen der Rücklauftemperaturbegrenzung führen können.
 - ⊖ automatische Be- und Entlüftungen im Primärteil der Hauszentrale
 - ⊖ Gummikompensatoren
- (2) Bei wesentlichen Veränderungen an der Übergabestation oder der primärseitigen Installation sind die derzeit gültigen Technischen Anschlussbedingungen einzuhalten. Wartung von Übergabestationen und der primärseitigen Installation sind keine wesentlichen Veränderungen.

Technische Netzdaten

des Nahwärmenetzes „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG

(zu §§ 8,9 und 11 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)

Primärseite

① Wärmeträger:	chemisch aufbereitetes Heizwasser
① max. Vorlauftemperatur:	85 °C
① Vorlauftemperatur Winter:	80 °C
① Vorlauftemperatur Sommer	70 °C
① Vorlauftemperatur – Netzfahrweise:	witterungsgeführt, gleitend
① max. Rücklauftemperatur aus der Hauszentrale - Heizung	40 °C
① Druckstufe:	DN10
① Betriebsüberdruck:	6 bar
① Differenzdruck zwischen Vor- und Rücklauf: (nach der Übergabestation / vor der Hauszentrale)	300 mbar

Der von der GGEW gelieferte Wärmeträger wird mit gleitender Vorlauftemperatur zwischen 70°C und 85 °C in das Nahwärmenetznetz eingespeist.

Übergabestation

① Heizung:	indirekt, mit Rücklauftemperaturbegrenzung
① TWW-Erwärmung:	Speicherladesystem (Empfehlung)
① Systemtemperaturen (TVL/TVR):	60 / 40°C

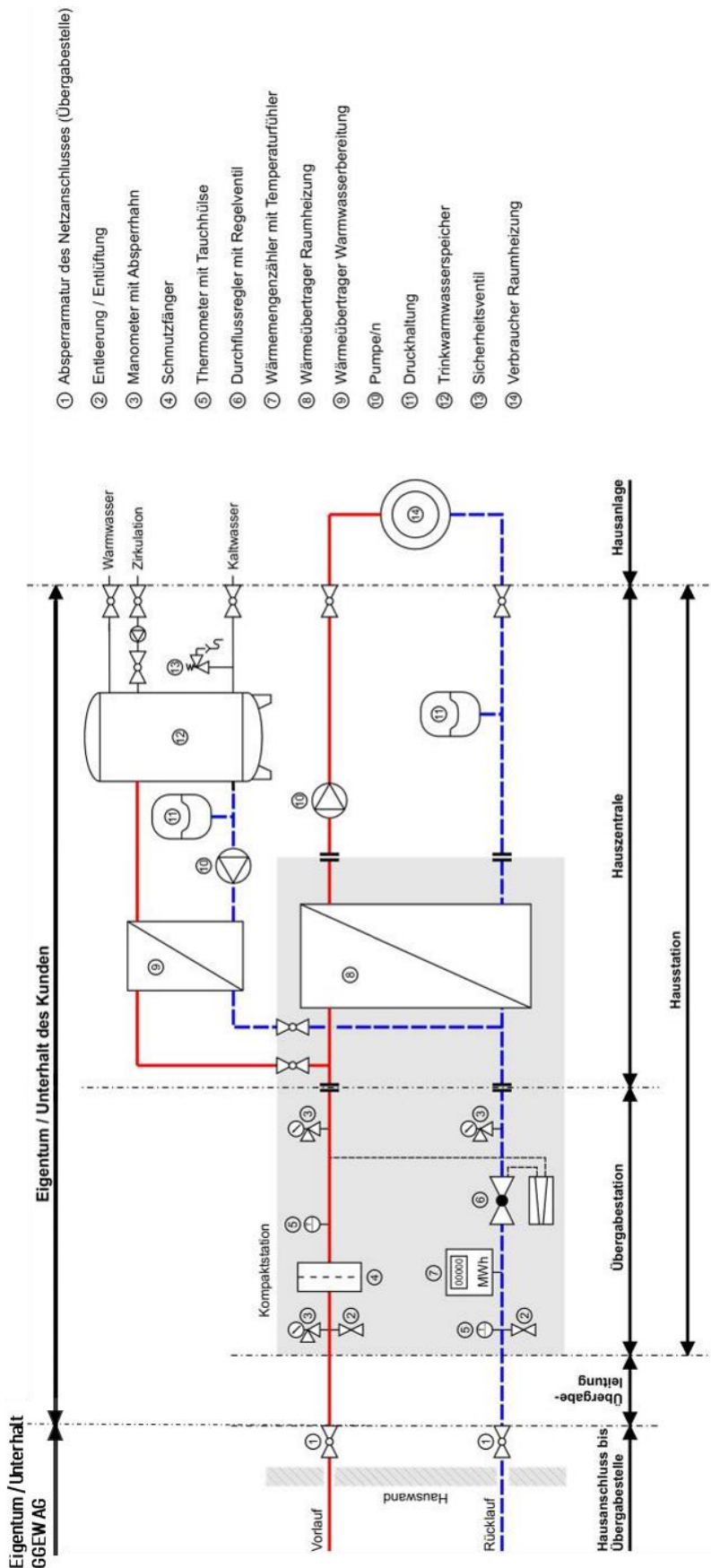
Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen

für Anschlüsse an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG

(zu § 3 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)

Hausstation mit indirektem Heizwasseranschluss und Speicherladesystem

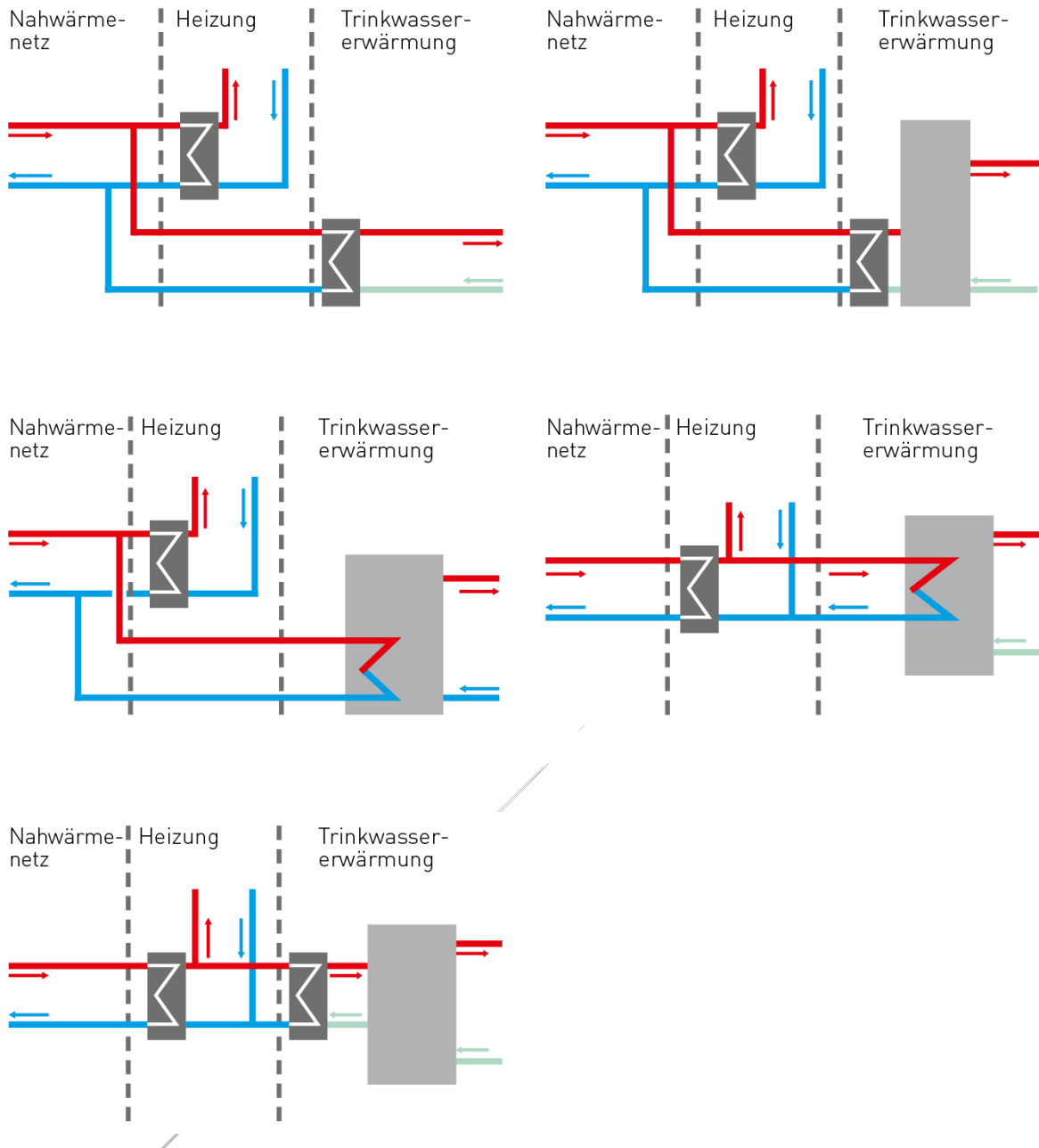
(eine Hausstation pro Objekt)



Wärmeübergabestation

für Anschlüsse an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG

(zu § 3 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)



Wärmeübergabestation

für Anschlüsse an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG

(zu § 3 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)

